

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 10

245

31. Oktober 2012

Inhalt:

Seite

Seite

*Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung
zwischen den Evang. Kirchenbezirken Calw,
Nagold und Neuenbürg 246*

"

"

"

"

"

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. September 2012 AZ 55.152-15 Nr. 36

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Bildungswerkes „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2002, Amtsblatt Bd. 60 Nr. 5, wurde geändert. Die beteiligten Kirchenbezirke haben dieser Änderung zugestimmt. Die Änderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. September 2012 genehmigt. Die geänderte Fassung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung

wird gemäß § 8 Abs. 2 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Bildungswerkes „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“

**§ 1
Rechtsstellung**

1. Die Evangelischen Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg unterhalten für ihre Kirchengemeinden ein Evangelisches Bildungswerk.
2. Dieses trägt den Namen „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“ (im Folgenden „Bildungswerk“ genannt).
3. In Übereinstimmung mit der „Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom Dezember 1977 ist das Bildungswerk eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs. 1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Calw. Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Calw bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter vertritt das Bildungswerk im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
4. Das Bildungswerk vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 11.1).
5. Das Bildungswerk ist Mitglied in der „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg - Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg - EAEW“ über die „Landesarbeitsgemeinschaft Evangelische Bildungswerke in Württemberg – LageB“.

**§ 2
Grundlagen**

1. Die Arbeit des Bildungswerks geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
2. „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages“ (Entschließung der Württem-

bergischen Evangelischen Landessynode vom 29.03.1971).

3. Diese Aufgabe nimmt das Bildungswerk in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.
4. Die evangelische Bildungsarbeit vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:
 - a) biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
 - b) personenorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
 - c) gesellschaftlich orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Auf diese Weise soll das Evangelium auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündigung so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass es dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben, einem mündigen und reifen Christsein und in der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft. Damit befolgt sie den Missionsbefehl Jesu.

**§ 3
Aufgabe**

1. Zweck des Bildungswerkes ist es, die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den o. g. Kirchenbezirken anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, und so ein ausreichendes Bildungsangebot in allen Gemeinden der beteiligten Kirchenbezirke zu ermöglichen.
2. Soweit sie nicht den örtlichen Leitungskreisen übertragen wurden, sind Aufgaben des Bildungswerkes:
 - a) Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen;
 - b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen zu geben, die nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind;
 - c) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - d) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - e) Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms aller Mitglieder;
 - f) Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse;
 - g) Beschaffung von Finanzmitteln und deren zweckentsprechende Verwendung;

- h) Unterrichtung der Bezirkssynoden über die erfolgte Arbeit;
- i) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kreiskuratorium.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Bildungswerk sind:

1. Mitglieder auf der Grundlage dieser Vereinbarung:
Die evangelischen Kirchengemeinden über die evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören.
2. Unmittelbar auf ihren Antrag;
 - a) rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg tätig sind.
 - b) Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirks im Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss (vgl. § 8.2 f).

§ 5 Haushaltsführung

1. Die Finanzierung des Bildungswerkes erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, Teilnahmebeiträge, sonstige Einnahmen und durch pauschale Zuweisungen der drei beteiligten Kirchenbezirke im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Ende des dem Haushaltsjahre vorvorangegangenen Jahres. Die Höhe der pauschalen Zuweisungen wird im Sonderhaushaltsplan festgesetzt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Bildungswerkes sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen; dieser ist dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks Calw anzuschließen. Die Aufstellung eines Vorentwurfs des Sonderhaushaltsplans und der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bildungswerkes. Der Vorentwurf ist den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich Einwände, müssen diese durch einen Ausschuss mit je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus Mitgliedern aller drei Kirchenbezirksausschüsse, im Regelfall besetzt durch die

Dekanin oder den Dekan und der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner, ausgeräumt werden. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die für das Vorjahr geltenden Sätze unverändert fort.

§ 6 Organe

Organe des Bildungswerkes sind:

- I. Der Ausschuss (§§ 7 — 9)
- II. Der Vorstand (§§ 10 — 13).

I. Der Ausschuss

§ 7 Zusammensetzung

1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jeweils kraft Amtes aus den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg, der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der Rechnerin bzw. dem Rechner des Bildungswerkes. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b) aus je zwei Delegierten aus dem Kirchenbezirk Calw, Nagold und Neuenbürg oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.
Die Delegierten und ihre Ersatzmitglieder werden von den Kirchenbezirkssynoden gewählt. Sie sind Mitglieder der jeweiligen Leitungskreise und werden von den Kirchenbezirksausschüssen vorgeschlagen.

2. Der Ausschuss kann ein weiteres Mitglied wählen.

3. Die unter 1. b) und 2. genannten Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. § 16 Abs. 6 der KBO gilt entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar oder zuwählbar sein.

§ 8 Aufgaben

1. Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks Calw. Er berät über alle Verwaltungsangelegenheiten, die das Bildungswerk betreffen und fasst darüber Beschlüsse, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten

ten ist. Er entscheidet über die Durchführung von Studienreisen.

2. Der Ausschuss hat folgende besondere Aufgaben:

- a) Er wählt aus seiner Mitte eine Erste bzw. einen Ersten Vorsitzenden und eine Zweite Vorsitzende bzw. einen Zweiten Vorsitzenden.
- b) Er wählt eine Rechnerin bzw. einen Rechner.
- c) Er wählt aus seiner Mitte die Vertreterin bzw. den Vertreter des Bildungswerkes im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
- d) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- e) Er beschließt die Dienstanweisung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Bildungswerkes und schlägt den Kirchenbezirksausschüssen Calw, Nagold und Neuenbürg eine geeignete Bewerberin bzw. einen geeigneten Bewerber vor.
- f) Er erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplanes und berät den Rechnungsabschluss vor (vgl. jedoch § 5.2) und entlastet die Rechnerin bzw. den Rechner.
- g) Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4.2.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

- 1.a) Der Ausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
 - b) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

II. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses sowie die Rechnerin bzw. der Rechner des Bildungswerkes;
2. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Bildungswerkes mit beratender Stimme.

§ 11 Aufgaben

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der o. g. Kirchenbezirke (vgl. § 1.3 und 4).
2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes verantwortlich.
3. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
4. Er macht die nötigen Vorarbeiten zum Vorentwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der/die erste Vorsitzende des Ausschusses oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 13

Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer.
2. Ihre bzw. seine Anstellung erfolgt aufgrund des Vorschlags des Ausschusses im Einvernehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke durch den evangelischen Kirchenbezirk Calw.
3. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geschieht im Rahmen einer vom Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung. Im Übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).
4. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht der Fachaufsicht der bzw. des ersten Vorsitzenden des Ausschusses des Bildungswerkes. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses des Kirchenbezirks Calw wahr.

§ 14
Änderung der Vereinbarung

1. Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.
2. Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.

§ 15
Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 01.01.1978, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats am 29. April 2002, ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)